

Arbeitslosenversicherungsbeitrag für 58-Jährige

Ab 1.6.2011 sind für jene Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht 58 Jahre alt sind, wieder Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Da 41 % der daraus zufließenden Beitragseinnahmen dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zugeführt werden, soll damit dessen Finanzierungsproblem behoben und eine allgemeine Beitragserhöhung vermieden werden.

Die bislang geltende Befreiung von der Entrichtung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für über 58-jährige wird jedoch nur bis 31.12.2015 ausgesetzt. Das bedeutet im Einzelnen Folgendes:

- Wurde das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet, gilt die Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag weiter wie bisher.
- Wird das 58. Lebensjahr am 1.6.2011 oder später vollendet, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von je 3% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen.
- Wird das 58. Lebensjahr ab 1.1.2016 vollendet, so entfällt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wieder ab dem auf die Erreichung dieses Lebensalters folgenden Kalendermonats.
- Wird das 57. Lebensjahr ab 1.1.2018 vollendet, so entfällt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab dem auf die Erreichung dieses Lebensalters folgenden Kalendermonats.